

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Satzung der Gemeinde Pilsach über eine Veränderungssperre für den Bereich „Entwicklung Ortszentrum Pilsach“ nach §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Pilsach folgende Satzung:

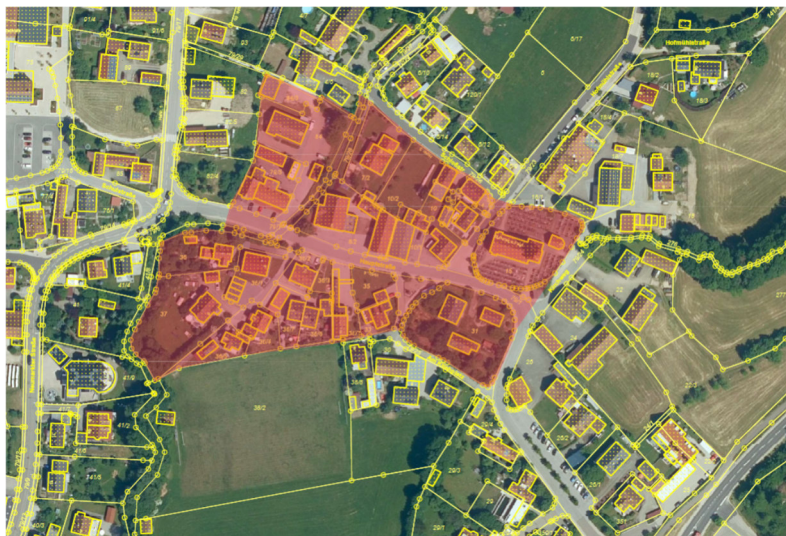
§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 22. Februar 2024 hat der Gemeinderat Pilsach beschlossen, für das Gebiet „Entwicklung Ortszentrum Pilsach“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die Grundstücke von Fl.Nr. 84/3, 84, 79/5, 128 (Teilfläche), 79/28, 7/2, 8/2, 10/2, 10/1, 10, 12, 14, 79/23 (Teilfläche), 15, 79/1 (Teilfläche), 31, 79/25 (Teilfläche), 33, 35, 38/7, 36/6, 36/3, 36/7, 36/2, 36/4, 36/5, 36/1, 37 und 36, jeweils der Gemarkung Pilsach.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. (siehe Lageplan, Dokument)



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.“

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neumarkt i.d.OPf, den 28.02.2024

gez.

T r u b e r

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am 29.02.2024

Abgenommen ab 03.04.2024